

3.3. Tatsächliche Verfügbarkeit angemessenen Wohnraums

Gibt es konkret keine verfügbaren Wohnungen, die den Angemessenheitskriterien entsprechen, müssen die tatsächlichen KdU als konkret angemessen angesehen und übernommen werden, bis geeigneter Wohnraum konkret zur Verfügung steht.⁸⁶

Bei der Prüfung von Verweisungsmöglichkeiten auf angemessene Wohnungen, die für den Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen, ist zu ermitteln, ob dieser ggf. die Anmietung „vereitelt“ hat. Leistungsrechtliche Auswirkungen können sich hieraus nur ergeben, wenn dem Betroffenen schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden kann.

Die **Darlegungslast**, dass angemessener Wohnraum konkret nicht zur Verfügung steht, trifft den Hilfebedürftigen. Kann dieser substantiiert darlegen, dass entsprechende Mietangebote nicht vorhanden sind, kann der Träger dies durch Vorlage entsprechender Angebote widerlegen oder die Übergangsfrist angemessen verlängern.

⁸⁴ vgl. BSG, Urteil vom 18.06.2008, B 14/11b AS 61/06 R

⁸⁵ vgl. BSG, Urteil vom 07.05.2009, B 14 AS 14/08 R, Rz. 27

⁸⁶ vgl. BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R, Rz. 22